

Rentenerhöhung trifft nicht jeden gleich

Vergangenen November hat der Liechtensteiner Landtag eine Änderung des Modus der Rentenerhöhung beschlossen: Die Renten wurden ab dem 1. Januar erhöht, aber nicht alle Rentner sehen die Erhöhung in gleichem Masse auf ihrem Konto.

Die Regierung hatte nach dem Landtagsbeschluss im November erstmals seit 2011 wieder die Möglichkeit, den Eckwert der Mindestrente zu erhöhen, und zwar um 30 Franken von 1160 Franken auf 1190 Franken, also rund 2,6 Prozent. Abgeleitet davon ergibt sich für die Höchstrente eine Erhöhung um 60 Franken von 2320 Franken auf 2380 Franken. Dieser Eckwert der Mindestrente gilt aber nur dann, wenn jemand lückenlos in Liechtenstein versichert ist, also jedes Jahr nach dem 20. Geburtstag bis zum Rentenalter.

In den vergangenen Tagen meldeten sich einige Rentner und beklagten sich über eine teilweise deutlich geringere oder sogar gar keine Rentenerhöhung. Diese Fälle sind jedoch keine Fehler, sondern lassen sich erklären. Dabei geht es um sogenannte «Besitzstandsfälle». Das sind Renten, die im Verlauf der vergangenen Jahre von Gesetzesänderungen betroffen waren und einen Sonderfall darstellen.

Keine Rentenkürzung in der Vergangenheit

In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten wurde die Rentenberechnung angepasst. Zudem hat der Landtag 2016 beschlossen, das Rentenalter von 64 Jahren auf 65 Jahre anzuheben. Im Endeffekt hätte das eine Kürzung der bestehenden Renten nach sich gezogen, da den Personen, die nur bis 64 Jahre gearbeitet haben, ein Jahr gefehlt hätte. All



Die Unterschiede der ausbezahlten Rentenerhöhungen lassen sich durch die «Besitzstandsfälle» erklären.

Bild: iStock

diese Änderungen sollten jedoch nicht zu einer Kürzung der Rentenbeträge der bestehenden Rentner führen. Deshalb wurde beschlossen, den Rentnern eine «Besitzstandsgarantie» zu gewähren. Sie haben also auch nach der Rentenalteranpassung weiterhin ihren gewohnten Rentenbetrag erhalten, ohne Kürzungen.

Zwei Renten zur Berechnung

Die Liechtensteinische AHV-IV-FAK ist die verantwortliche Stelle für die Auszahlung der Renten. Diese führt bei «Besitzstandsfällen» jedoch nicht nur die Rente, die ausbezahlt wird. Sie hat in ihren Unterla-

gen auch diejenige Rente hinterlegt, die eigentlich den aktuellen Gesetzen entsprechen würde und geringer wäre – die «eigentliche» Rente. Gibt es nun weitere Gesetzesänderungen oder Rentenerhöhungen, werden diese auf die «eigentliche» Rente angewendet – also nicht auf die, die ausbezahlt wird.

Ein kleines Rechenbeispiel

Anhand eines kleinen, fiktiven Beispiels lässt sich die Auswirkung zeigen. Dabei wird von einem Rentner ausgegangen, der in 30 von 43 möglichen Beitragsjahren in die AHV eingezahlt hat. Er erhielt bis Ende 2017 eine Rente von 30/43 der

Höchstrente. Die Höchstrente war 2320 Franken. 30/43 davon sind 1619 Franken. Mit der Rentenaltererhöhung um ein Jahr gab es ab 2018 nicht mehr 43 sondern 44 Rentenskalen. Die Rente dieses Rentners war also neu 30/44 von 2320 Franken, somit 1582 Franken. Diesem «Altrentner», der schon vor 2018 eine Rente hatte, wurden nun fünf Jahre lang, bis Ende 2022, weiterhin 1619 Franken bezahlt. Das sind 37 Franken mehr als einem Neurentner, der bei gleicher Konstellation mit 30 von 44 möglichen Beitragsjahren erst nach 2018 in Rente ging.

Nun, ab 2023 wird die «eigentliche» Rente, nämlich 1582 Franken, für beide Rent-

ner um 2,6 Prozent auf 1623 Franken erhöht. Das macht für den «Altrentner» vier Franken aus. Bisher hatte der Altrentner eine höhere Rente als der Neurentner. Ab 2023, mit der Renten Anpassung, sind der Neurentner und der Altrentner gleichbehandelt. Beide haben 30 Beitragsjahre und beide haben dieselbe Rente.

Und wie geht es weiter?

Im Endeffekt bedeutet das also: Eigentlich würden rund 12500 Renten durch Gesetzesänderungen heute kleiner ausfallen. Das hat der Gesetzgeber durch Garantien verhindert und zahlt ihnen ihre gewohnte Rente – ein grosser Vorteil. Denn im Vergleich mit Neurentnern, die bis zum Alter von 65 Jahren gearbeitet haben, erhielten sie mehr Geld. Im Umkehrschluss profitieren diese Rentner aber auch nicht vollends von Rentenerhöhungen. Sie bekommen erst mehr Geld, wenn ihre «eigentliche» Rente die Summe erreicht, die ihnen heute tatsächlich ausbezahlt wird.

Die Rentner, deren Rente unter die «Besitzstandsfälle» fällt, wurden in der Vergangenheit bereits über diesen Umstand informiert, unter anderem im Jahr 2017, jeweils schriftlich. Falls es dennoch Unklarheiten gibt, kann jeder Rentner auch eine schriftliche Erklärung bei der AHV verlangen. Ein simpler Antrag per Brief genügt. (lat)